

# Abschrift

## Gesellschaftsvertrag für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH

### § 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hildesheim.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Stärkung der Wirtschaftskraft im Landkreis Hildesheim unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit, der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und so der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und damit der Verbesserung und Sicherung der Kundenstruktur der **Gesellschafterin** dienen. Die Förderung der Wirtschaft soll neben der intensiven Begleitung und Betreuung ansässiger Unternehmen insbesondere durch die Neuansiedlung von Gewerbe und Industriebetrieben, die Unterstützung bei der Neugründung von Unternehmen sowie der Bereitstellung unternehmerischen Kapitals (z. B. Wagniskapital) erfolgen. Die Tätigkeit darf nicht über den für die Zweckverwirklichung sachlich gebotenen Umfang hinausgehen, insbesondere darf sie nicht den Umfang einer laufenden Unternehmensberatung annehmen. Eine erlaubnispflichtige Tätigkeit wird nicht ausgeübt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Zur Erzielung dieser Geschäftszwecke kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen.

### § 3 Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen.

### § 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 37.500,00  
(in Worten: Euro Siebenunddreißigtausendfünfhundert).
- (2) Alleinige Gesellschafterin ist mit einer Stammeinlage in Höhe von € 37.500,00 (in Worten: EURO Siebenunddreißigtausendfünfhundert) die **Sparkasse** Hildesheim.

### § 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### § 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der oder die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Gesellschafterversammlung.

### § 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer

vertreten, wobei durch Gesellschafterbeschluss vom Verbot der Mehrfachvertretung Befreiung erteilt werden kann.

- (2) Die Geschäftsführung erfolgt nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat beschließt.
- (3) Die Berufung oder Abberufung der Geschäftsführer und damit verbunden der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern erfolgt durch den Aufsichtsrat und bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Vertragsunterzeichnung erfolgt für die Gesellschaft durch die oder den Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung zu führen. Den Geschäftsführern obliegt die Leitung und Überwachung des Unternehmens mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Soweit für Maßnahmen und Geschäfte ein Zustimmungserfordernis besteht, ist dieses von den Geschäftsführern zu beachten.
- (5) Die Geschäftsführung stellt spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Finanzplan, Erfolgsplan, Investitionsplan, Stellenübersicht) auf, der dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen ist. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz schriftlich Bericht zu erstatten.

#### **§ 8 Aufsichtsrat**

- (1) Für die Gesellschaft wird ein Aufsichtsrat bestellt, der aus **sechs** Mitgliedern besteht.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehören als Mitglieder an:
  - a) für den Landkreis Hildesheim die Landrätin/der Landrat und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsvorstandes
  - b) **für die Stadt Hildesheim deren jeweiliger Hauptverwaltungsbeamter**
  - c) für die Gemeinden des Landkreises Hildesheim ein von diesen zu bestimmender

Hauptverwaltungsbeamter

- d) für die **Sparkasse** Hildesheim ein Mitglied des Vorstandes
  - e) für die Volksbanken des Landkreises Hildesheim ein von diesen zu benennendes Mitglied des Vorstandes einer der beteiligten Volksbanken.
- (3) Die Mitglieder werden von **der Gesellschafterin** durch Gesellschafterbeschluss in den Aufsichtsrat entsandt.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtswalter. Sie haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.
- (5) Für Wahl, Abberufung und Amtsdauer gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat endet mit dem Ausscheiden des **Aufsichtsratsmitglieds** aus dem Hauptamt.
- (6) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Landrätin/der Landrat des Landkreises Hildesheim. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (7) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich zu den Sitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen (Absendetag der Ladung und Tag der Sitzung nicht eingerechnet). In dringenden Fällen kann die Ladung auch fernmündlich oder durch Telekopie unter Abkürzung der Ladungsfrist erfolgen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist nur im Ausnahmefall zulässig, wenn kein bei der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall in Wochenfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein Beschluss zu einem ergänzten Tagesordnungspunkt ist erst nach Ablauf der Äußerungsfrist wirksam.

- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens **vier** Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann an der Abstimmung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsrat mit einer Ladungsfrist von einer Woche bei gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist dann in jedem Fall beschlussfähig. In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden; in diesen Fällen ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. auch die Möglichkeit vorsieht, Ausschüsse zu bilden. Zur Begleitung des operativen Geschäftes wird ein Arbeitsausschuss gebildet, der aus je einem Vertreter der **Sparkasse** Hildesheim, der beteiligten Volksbanken, des Landkreises Hildesheim, **der Stadt Hildesheim** und der beteiligten Kommunen besteht. **Der Vertreter der Stadt Hildesheim ist der jeweilige Leiter der Wirtschaftsförderung.**

#### **§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und hat sich über die Entwicklung der Gesellschaft laufend Bericht erstatten zu lassen. Er beschließt über ein von der Geschäftsführung aufzustellendes Arbeitsprogramm. Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Bücher und Geschäftsunterlagen, die Sachverzeichnisse und Aufzeichnungen über Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen. Er kann diesbezüglich sämtliche Informationen anfordern.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die **Gesellschafterin** gegenüber der Geschäftsführung und nimmt alle Rechte der **Gesellschafterin** wahr, soweit diese nicht durch Gesellschaftsvertrag oder zwingende rechtliche Vorschriften der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere die Aufgaben:
- a) der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen

- b) des Abschlusses, der Änderung und der Kündigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer und der Prokuristen
  - c) der Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Stellenübersicht) einschließlich der Nachträge
  - d) der Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
  - e) des Vorschlages an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Verwendung des Jahresergebnisses
  - f) die Erteilung des Auftrages an den Abschlussprüfer
  - g) des Vorschlages zur Entlastung der Geschäftsführer
  - h) sämtlicher Maßnahmen, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften (§ 52 GmbHG) oder dieses Gesellschaftsvertrages sonst noch zugewiesen sind
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich mit *der* Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. **Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.** In den in § 9 Absatz 3 Buchst. a) – d) aufgeführten Regelungsgegenständen **kann ein Beschluss nicht gegen das Votum des Vertreters der Gesellschafterin im Aufsichtsrat gefasst werden.**

#### **§ 10 Gesellschafterversammlung**

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist auch jeder Geschäftsführer allein berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind Gesellschafter, die allein oder zusammen 10 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft halten, berechtigt, jederzeit die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. Wenn das Wohl der Gesell-

schaft es erfordert, kann eine Gesellschafterversammlung ausnahmsweise auch vom Aufsichtsrat einberufen werden.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich gegenüber jedem Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Mitteilungen über Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; die Frist darf dann nicht weniger als eine Woche betragen. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag, bzw. bei Zustellung durch Boten, dem der Zustellung folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat haben das Recht, Tagesordnungspunkte zu benennen. Der Aufsichtsrat hat ein eigenständiges Antragsrecht. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Gesellschafter auf die Einhaltung der Ladungsfrist und der übrigen förmlichen Voraussetzung für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verzichten.
- (3) ***Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist unter Beachtung von Absatz 2 innerhalb der nächsten zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.***
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft. Falls kein Gesellschafter widerspricht, kann jeder Gesellschafter zu seiner Beratung Sachverständige zur Gesellschafterversammlung hinzuziehen.
- (5) Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich nicht die Gesellschafter einstimmig auf einen anderen Ort einigen. Die Gesellschafterversammlung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung.

- (6) Sofern über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht notarielle Niederschriften aufgenommen werden, ist über den Verlauf der Versammlungen eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Geschäftsführer können einen Protokollführer hinzuziehen. In einem solchen Fall hat auch der Protokollführer die Niederschrift zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzusenden.

#### **§ 11 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder telekopierte Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Die Herbeiführung der Abstimmung obliegt in diesem Fall den Geschäftsführern. Über jeden so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich abschriftlich zu übersenden.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden, ***soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.*** Je EURO 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des den entsprechenden Beschluss enthaltenden Protokolls durch Klage angefochten werden.

#### **§ 12 Gegenstände der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder durch diese Satzung oder die Geschäftsordnung dem

Aufsichtsrates zugewiesen sind.

- (2) Außer den gesetzlich bestimmten und den gegebenenfalls an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages erwähnten Gegenständen und Handlungen obliegen insbesondere folgende Gegenstände und Handlungen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
- a) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
  - b) Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer,
  - c) Entlastung des Aufsichtsrates,
  - d) Wahl des Abschlussprüfers gemäß § 319 Abs. 1 HGB,
  - e) Änderung der Gesellschaftsvertrages,
  - f) Auflösung der Gesellschaft,
  - g) Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung und Einziehung von Gesellschaftsanteilen sowie die Veränderung des Stammkapitals,
  - h) Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - i) Bestellung der Mitglieder des Beirats der Gesellschaft (§ 13 dieses Vertrages).
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt *in den vorstehenden Fällen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.*

#### **§ 13 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der die Gesellschaftsorgane berät und unterstützt.
- (2) Der Beirat unterbreitet Vorschläge für die Arbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsführung. Er gibt Anregungen und Empfehlungen und kann zu allen wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft Stellung nehmen.

- (3) Der Beirat wird von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Im Beirat sollen folgende Organisationen und Institutionen vertreten sein:
- a) je 1 Mitglied der im Kreistag des Landkreises Hildesheim vertretenen Fraktionen,
  - b) Gemeinden des Landkreises Hildesheim,
  - c) Stadt Hildesheim,
  - d) Industrie- und Handelskammer Hannover/Hildesheim,
  - e) Handwerkskammer Hildesheim
  - f) Universität Hildesheim,
  - g) Fachhochschule Hildesheim/Holzminde,
  - h) **Agentur für Arbeit** Hildesheim
  - i) Deutscher Gewerkschaftsbund Kreisverband Hildesheim
  - j) Arbeitgeberverband Hildesheim
  - k) eine von der Konferenz der Frauenbeauftragten im Landkreis Hildesheim entsandte Frauenbeauftragte
  - l) je einen Vertreter der beteiligten Volksbanken, soweit sie nicht bereits im Aufsichtsrat vertreten sind.

Die unter b) aufgeführten Körperschaften stellen insgesamt drei Vertreter.

Die unter c) bis j) aufgeführten Institutionen stellen jeweils einen Vertreter.

- (6) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführer sind berechtigt an den Beiratssitzungen teilzunehmen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, dem Beirat eine Geschäftsordnung zu geben.
- (8) Der Geschäftsführer lädt den Beirat im Benehmen mit dem Vorsitzenden mindestens zwei mal im Jahr ein.
- (9) § 8 **Absatz 4** Sätze 2-4 dieses Vertrages gelten in entsprechender Anwendung.

#### **§ 14 Jahresabschluss, Verwendung des Ergebnisses**

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn – und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht – soweit die gesetzlichen Vorschriften dies erfordern - der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses und dem Prüfungsbericht vorzulegen.
- (2) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Stammkapital im Verhältnis der Einlagen zurückgezahlt.

#### **§ 15 Auflösung der Gesellschaft**

***Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind Liquidatoren der oder die Geschäftsführer, soweit von der Gesellschafterversammlung keine anderen Abwickler bestellt werden.***

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, wie sie die Parteien vernünftiger Weise vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Soweit in diesem Vertrag Funktionsträger genannt sind, ist dieses geschlechtsneutral zu verstehen, so dass unter „Geschäftsführer“ auch eine weibliche Person fallen kann.

**§ 17 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Notar- und Gerichtskosten.

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde Nr. 699/04 vom 21.12.2004 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Hildesheim, den 21. Dezember 2004

L.S. gez. Gibhardt  
(Gibhardt)  
Notar